

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 1 München, den 3. Januar 1998

---

Datum	Inhalt	Seite
1.1.1998	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) ..... 2130-3-I	1

2130-3-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen  
(ZustVBau)**

**Vom 1. Januar 1998**

Es erlassen auf Grund von

1. § 19 Abs. 5 und § 203 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141)  
die Bayerische Staatsregierung
2. § 11 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl I S. 1495), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 22. April 1997 (BGBl I S. 934),  
Art. 59 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 7 und 8 und Art. 92 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

## § 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (Zust-VBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1996 (GVBl S. 561), wird wie folgt geändert:

## 1. Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „§ 203 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466),“ durch die Worte „§ 19 Abs. 5 und § 203 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141)“ ersetzt.

bb) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 22. April 1997 (BGBl I S. 934)“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 65 Abs. 2 und 3, Art. 92 Abs. 4, Art. 97 Abs. 8 und Art. 99 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132-1-I)“ durch die Worte „Art. 59 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 7 und 8 und Art. 92 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.

## 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift des ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Zuständigkeiten zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Einkommensteuergesetzes“

b) In § 4 werden die Worte „die Freistellung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 StBauFG und“ gestrichen.

## c) Nach der Überschrift des § 4 wird eingefügt:

„§ 4 a Ausschluß der Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen“

d) In § 5 wird „Art. 65 Abs. 2 und 3“ durch „Art. 59 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

## 3. Die Überschrift des ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Zuständigkeiten zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Einkommensteuergesetzes“

## 4. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Absätze 1, 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 5 werden neue Absätze 1 und 2.

## c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird „§ 2 Absätze 7 und 8“ durch „§ 2 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Kostenübersicht“ durch die Worte „Kosten- und Finanzierungsübersicht“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird „§ 167 Abs. 2“ durch „§ 167 Abs. 1“ ersetzt.

## 5. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB), Satzungen zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB) und Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) kreisangehöriger Gemeinden erteilen die Landratsämter.“

## b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden neue Absätze 4 bis 7.

## d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt nicht für Bebauungspläne und Satzungen

1. der Großen Kreisstädte,
2. der Gemeinden nach Absatz 2 Nr. 2, die keinen Flächennutzungsplan haben.“

## e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Verlangen, daß bestimmte Verfahrensabschnitte wiederholt werden (§ 204 Abs. 3 Satz 3 BauGB), obliegt für kreisangehörige Gemeinden mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Gemeinden den Landratsämtern.“

## 6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuständigkeit für die Bescheinigung nach § 6 b Abs. 9 EStG

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständige Behörden für die Bescheinigung nach § 6 b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes.“

## 7. Es wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Ausschluß der Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen

(1) Die Gemeinden dürfen Satzungen zur Bestimmung der Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht beschließen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Satzungen, deren Geltungsdauer spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2000 endet.“

## 8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird „Art. 65 Abs. 2 und 3“

- durch „Art. 59 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird „Art. 65 Abs. 2“ durch „Art. 59 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird „Art. 65 Abs. 3“ durch „Art. 59 Abs. 3“ ersetzt.
9. In § 6 wird „Art. 92 Abs. 2“ durch „Art. 85 Abs. 2“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 92“ durch „Art. 85“ ersetzt.
11. In § 8 wird „Art. 92“ durch „Art. 85“ ersetzt.
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „für eine Brauchbarkeitsbeurteilung (§ 6 Abs. 4 Satz 3 BauPG) oder“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird „Art. 28“ durch „Art. 27“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird „Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und „Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch „Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird „Art. 28“ durch „Art. 27“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird „Art. 28“ durch „Art. 27“ ersetzt.
- cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO), für die Überwachung nach Art. 19 Abs. 6 BayBO (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO) und für die Überwachung nach Art. 19 Abs. 5 BayBO (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayBO),“
- d) In Nummer 4 wird „Art. 28“ durch „Art. 27“ ersetzt.
14. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „auf Anzeige- und Genehmigungsverfahren für“ gestrichen.
15. Die Anlage (zu § 7 Abs. 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz wird „Art. 92“ durch „Art. 85“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird „Art. 92 Abs. 2“ durch „Art. 85 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird „Art. 92 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2“ durch „Art. 85 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2“ ersetzt.
- d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. für die Eintragung der Änderung der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle (Art. 85 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 BayBO)  
10 bis 100 DM“
- e) In Nummer 4 wird „Art. 92 Abs. 7“ durch „Art. 85 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr vom 24. September 1970 (BayRS 2130-6-I) und die Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 7. Juli 1988 (GVBlS. 194, BayRS 2130-4-I) außer Kraft.

(4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen mit neuer Paragrafenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 1. Januar 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.